Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
3/34 – 163-0153969

Datum des Aushangs: 23.03.2026

Datum der Abnahme:

Öffentliche Zustellung

Frau
Iris Funk
Zuletzt wohnhaft:
Rue haut 10
F- 57540 Petite-Rosselle

Vollzug des Straßenverkehrs-Gesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), in der zurzeit gültigen Fassung;

Sehr geehrte Frau Funk,

mit Bescheid vom 05.02.2026 , Az.: 3/34 - 163 - 0153969, haben wir eine Entscheidung getroffen. Den Bescheid konnten wir Ihnen unter der uns bekannten Adresse nicht zustellen. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung und wird nach Fristablauf bestandskräftig, sofern Widerspruch nicht erhoben worden ist. In diesem Fall können Ihnen somit Rechtsverluste drohen. Gemäß § 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2, letzter Satz, des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung wird die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Zimmer E 06, während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag

Fahrerlaubnisbehörde des Rhein-Lahn-Kreises
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig